

gendlichen nach Maßgabe des Leiters der Einrichtung verantwortlich sind, sowie Lehrausbilder und Lehrmeister in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in deren Verantwortungsbereich sich mindestens die Hälfte der auszubildenden Jugendlichen zur Erziehung in Jugendwerkhöfen befindet, erhalten eine monatliche Zulage zu der ihnen nach den geltenden Bestimmungen zustehenden Entlohnung.

(2) Die Zulagen sind Bestandteil des Lohnes. Sie sind Steuer- und sozialversicherungspflichtig.

§ 2

Höhe der Zulagen

(1) Lehrmeister und Lehrausbilder mit nachgewiesener pädagogischer Ausbildung erhalten für ihre Tätigkeit in der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen des Jugendwerkhofes eine Zulage in Höhe von

monatlich 40 MDN.

(2) Lehrausbilder ohne nachgewiesene pädagogische Ausbildung erhalten für ihre Tätigkeit in der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen des Jugendwerkhofes eine Zulage in Höhe von

monatlich 30 MDN.

(3) Als pädagogische Ausbildung im Sinne des Abs. 1 gilt auch der erfolgreiche Abschluß des Fernstudiums für Lehrausbilder entsprechend der Anordnung vom 29. September 1958 über das Fernstudium für Lehrausbilder (GBl. II S. 269) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1959 (GBl. II S. 252).

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1966

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r

Preisordnung Nr. 2046/1*.

— Futtermittel —

Vom 5. April 1966

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 - Futtermittel - (GBl. II S. 671) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 2046 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbraucherpreise der Anlage 1 bilden sich aus den Großhandelsabgabepreisen zuzüglich eines Kleinstmengenzuschlages bei Abgabe bis zu 100 kg je kg = 0,017 MDN. Die Verbraucherpreise der Anlagen 2 bis 10 bilden sich aus den Großhandelsabgabepreisen zuzüglich eines Kleinstmengenzuschlages bei Abgabe bis zu 100 kg je kg = 0,04 MDN.“

§ 2

Im § 8 Abs. 2 ist an Stelle von „ — alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse“ zu setzen alle „—

* Preisordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 (GBl. II Nr. 93 S. 671)

Groß- und Einzelhandelsverkaufspreise sowie Lieferkonditionen in den Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse.“

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1966

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über die ärztliche Leichenschau.

Vom 24. Februar 1966

Die Anordnung (Nr. 1) vom 1. November 1961 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II S. 495) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verbleiben nach der Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen gemäß § 5 noch Zweifel über die Todesursache, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt dies im Totenschein zu vermerken, und zwar durch Ankreuzen unter Ziff. 8 und Eintragung der Worte „nicht feststellbar“ unter Ziff. 12 des Totenscheines. Zur Klärung der Todesursache hat er die Leichenöffnung (Sektion, Autopsie) sofort bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu beantragen.“

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Leichenöffnung soll zur Feststellung der Todesursache vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Geschwulstkrankheit oder einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit einschließlich Tuberkulose im Sinne der Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen gelitten haben oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht,
- b) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 S. 1) erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht,
- c) bei verstorbenen Schwangeren, Kreißenden oder ■ Wöchnerinnen, wenn der Tod innerhalb von 6* Wochen nach der Entbindung eingetreten ist,
- d) bei Totgeborenen und bei verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr,

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. November 1961 (GBl. II Nr. 76 S. 495)